

**Dienststelle Gesundheit und Sport** 

Meyerstrasse 20 Postfach 3439 6002 Luzern Telefon +41 41 228 60 90 gesundheit@lu.ch www.gesundheit.lu.ch

An die Gemeinden des Kantons Luzern

Luzern, 20. April 2023 NW

#### **INFORMATION**

Hochrechnung 2023 und Gemeindebudgets 2024:

- a) Beitrag für die Sozialpsychiatrie
- b) Beitrag für den spezialisierten mobilen Palliative Care Dienst
- c) Pflegeinitiative ab 1. Juli 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

HRM2 Kontierungsvorschlag Finanzaufsicht Gemeinden 579.3611

# a) Beitrag für die Sozialpsychiatrie

Gemäss § 6d Absatz 2 des Spitalgesetzes (SRL Nr. 800a) beteiligen sich die Gemeinden pauschal an den Kosten der sozialpsychiatrischen Leistungen der Listenspitäler, soweit im Leistungsauftrag des Regierungsrates dafür eine Abgeltung über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen vorgesehen ist und die sozialpsychiatrischen Leistungen einen Zusammenhang mit der persönlichen Sozialhilfe im Sinn der §§ 24 ff. des Sozialhilfegesetzes (SRL Nr. 892) aufweisen.

In § 12a der Verordnung zum Spitalgesetz (SRL Nr. 800b) präzisiert der Kanton die sozialpsychiatrischen Leistungen und die Handhabung der Abgeltung.

Die Beteiligung der Einwohnergemeinden an den Kosten der Leistungen beträgt **pro Einwohner und Einwohnerin pauschal Fr. 2.50.** Massgebend für den jährlichen Gesamtbetrag der Gemeindebeteiligung ist jeweils die **mittlere Wohnbevölkerung** gemäss der Verordnung über die Bevölkerungsstatistik vom 22. November 2011 im vorangehenden Jahr.

Der Aufwand ist wie folgt zu verbuchen:

HRM2: Funktion 579 (Fürsorge, übriges), Art 3611 (Entschädigung an Kanton)

Wir empfehlen Ihnen somit, in der Hochrechnung 2023 und im Gemeindebudget 2024 jeweils CHF 2.50 pro Einwohner und Einwohnerin vorzusehen. Die Abrechnung an die Gemeinden erfolgt jeweils im Herbst nach Bekanntgabe der definitiven Bevölkerungszahlen des Vorjahres durch LUSTAT Statistik Luzern.

HRM2 Kontierungsvorschalg Finanzaufsicht Gemeinden 579.3611

### b) Beitrag für den spezialisierten mobilen Palliative Care Dienst

Gemäss § 44b Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes (SRL Nr. 800) betreiben Kanton und Gemeinden gemeinsam einen spezialisierten mobilen Dienst für Palliative Care (SMPCD). Sie können diese Aufgabe privaten oder öffentlich-rechtlichen Leistungserbringern übertragen. Die Kosten werden von Kanton und Gemeinden je hälftig getragen. Der Anteil der einzelnen Gemeinden berechnet sich nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der LUSTAT Statistik Luzern.

# <u>Projektkosten</u>

Die Projektauftragserteilung an den Verein Palliativ Luzern für die Erarbeitung eines Konzepts und Einführung eines spezialisierten mobilen Palliative Care Dienstes im Kanton Luzern erfolgte durch den Kanton Luzern, den Verband Luzerner Gemeinden VLG und die Stadt Luzern am 3. März 2021. Im Jahr 2022 fielen effektive Kosten von rund CHF 190'000.— an. Für das Jahr 2023 beläuft sich das Projektbudget auf CHF 50'000.—.

#### Laufender Betrieb

Der mobile Dienst für Palliative Care hat per 1. Januar 2023 den ordentlichen Betrieb aufgenommen. Die jährlichen Betriebskosten, welche sich Kanton und Gemeinden teilen, belaufen sich auf rund CHF 600'000.—.

### Weiterverrechnung an die Gemeinden 2023

Die Belastung des Jahres 2023 setzt sich wie folgt zusammen:

Effektive Projektkosten für das Jahr 2022 CHF 190'000 Geschätzte Projektkosten für das Jahr 2023 CHF 50'000 Geschätzte Kosten für den laufenden Betrieb 2023 CHF 600'000 Total Kosten Kanton und Gemeinden CHF 840'000

#### Weiterverrechnung an die Gemeinden 2024

Die Belastung des Jahres 2024 setzt sich wie folgt zusammen:

Differenz IST versus Akonto Projektkosten 2023 CHF 0
Differenz IST versus Akonto laufender Betrieb 2023 CHF 0
Geschätzte Kosten für den laufenden Betrieb 2024 CHF 600'000
Total Kosten Kanton und Gemeinden CHF 600'000

Der Aufwand ist wie folgt zu verbuchen:

HRM2: Funktion 579 (Fürsorge, übriges), Art 3611 (Entschädigung an Kanton)

Wir empfehlen Ihnen somit, in der Hochrechnung 2023 CHF 1. — pro Einwohner und Einwohnerin und im Gemeindebudget 2024 CHF 0.70 pro Einwohner und Einwohnerin vorzusehen. Die Abrechnung an die Gemeinden erfolgt jeweils im Herbst nach Bekanntgabe der definitiven Bevölkerungszahlen des Vorjahres durch LUSTAT Statistik Luzern.

HRM2 Kontierungsvorschlag Finanzaufsicht Gemeinden 418.3631

### c) Pflegeinitiative neu ab Budget 2024

Mit der Annahme der Volksinitiative "für eine starke Pflege" (Pflegeinitiative) am 28.11.2021 wurde am 16.12.2022 von der vereinigten Bundesversammlung entschieden, eine 1. Etappe umzusetzen. Dazu gibt es 3 Säulen:

- Beiträge an die praktische Ausbildung in Betrieben
- Beiträge an höhere Fachschulen (vollumfänglich durch Kanton getragen)
- Beiträge an Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung in der Pflege HF/FH

Gestützt auf Art. 117b und Übergangsbestimmungen Art. 117b der Bundesverfassung und des Verfassungsartikels Pflege wird die Vernehmlassung bis November 2023 abgeschlossen sein und Inkrafttreten ist per 1. Juli 2024 vorgesehen. Gemäss Vernehmlassungsbotschaft ist folgender Kostenschlüssel (jeweils in Prozent der Bruttokosten) vorgesehen: Bund 50%, Kanton 35%, Gemeinden 15%.

Für die Zeitperiode vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2024 gehen wir von folgenden Bruttokosten für die erste und dritte Säule aus (die zweite wird vollumfänglich durch den Kanton übernommen):

- Praktische Ausbildung in Betrieben
- Absolventinnen/Absolventen Pflege HF/FH
Total Bruttokosten (Bund, Kanton, Gemeinden)

CHF 2'796'000.-
CHF 1'292'000.-
CHF 4'088'000.--

Der Anteil der Gemeinden (15%) ergibt somit für das Jahr 2024 folgende Beträge:

- Praktische Ausbildung in Betrieben CHF 419'000.-- Absolventinnen/Absolventen Pflege HF/FH CHF 194'000.-Total Kostenbeteiligung Gemeinden an Pflegeinitiative CHF 613'000.--

Wir empfehlen Ihnen im **Gemeindebudget 2024** für den Kostenanteil der Pflegeinitiative **CHF 1.45 pro Einwohner und Einwohnerin vorzusehen**. Die Abrechnung an die Gemeinden erfolgt jeweils im Herbst nach Bekanntgabe der definitiven Bevölkerungszahlen des Vorjahres durch LUSTAT Statistik Luzern.

Der Aufwand ist wie folgt zu verbuchen:

HRM2: Funktion 418 (Kranken- und Pflegeheime, übriges), Art 3631 (Beitrag an Kanton)

Falls Sie Fragen haben, stehe wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Nicole Wanner Leiterin Shared Services +41 41 228 66 98 nicole.wanner@lu.ch